

Reptilienhaltung anzeigen



TIERISCH FIT

DR. CORNELIA ROUHA-MÜLLEDER

Tierschutzombudsfrau Oö.

tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

In letzter Zeit hat die private Haltung von Reptilien, speziell Giftschlangen, für Aufregung gesorgt und leider auch zu tragischen Unfällen geführt. Viele fragen sich, ob so eine Schlangenhaltung in Oberösterreich überhaupt erlaubt ist? Wie genau ist die private Haltung von Schlangen geregelt?

Gemeinde muss zustimmen

Bei der Haltung von Schlangen sind neben artenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere zwei gesetzliche Vorgaben genau zu beachten: Zum einen das Oö. Polizeistrafgesetz, in dem die Haltung gefährlicher Tiere (etwa Giftschlangen oder Schlan-



Foto: Glen Harrison - stock.adobe.com

Auch Schlangen müssen artgerecht gehalten werden.

gen, die eine gewisse Größe überschreiten) geregelt ist. Diese ist NUR aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig. Dabei müssen Maßnahmen zum Schutz davor, dass die Tiere entweichen und etwa eine Gefahr für Menschen darstellen, eingehalten werden.

Zudem müssen die tierschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden: Zunächst legt das Tierschutzgesetz samt 2. Tierhaltungsverordnung fest, dass bereits VOR dem Kauf eines Reptils

Kenntnisse über die Biologie der betreffenden Art und die sich daraus ergebenden Haltungsanforderungen erworben werden müssen. Auch muss bereits ein Terrarium für die artgemäße Haltung der Schlangen vorbereitet sein. Ebenso ist entsprechende Fachliteratur als Quelle für die laufende Weiterbildung über die Reptilienhaltung zu studieren. Damit möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass notwendige Fachkenntnisse für die Haltung von Reptilien bereits

vor der Anschaffung dieser gegeben sind und Spontankäufe nicht möglich sind. Reptilien sind im Tierschutzgesetz als Wildtiere geregelt, denen besondere Ansprüche an die Haltung zugesprochen werden.

Zudem muss die Haltung von Reptilien gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat binnen zwei Wochen angezeigt werden.

Genaue Mindestmaße der Terrarien, Mindestanforderungen an die Ausstattung, Strukturierung, Klimaansprüche, Bodengestaltung usw. sind in der Anlage 3 der Tierhaltungsverordnung festgelegt und müssen in jedem Fall mindestens eingehalten werden.

(Ausschnitt aus Seite 20 der am 17. Juli 2021 erschienen Ausgabe des Volksblattes)